



Riskante Freiheit

Oberste Richter stärken ausländische Rechtsformen für Firmen

Die obersten Richter in Karlsruhe haben den deutschen Unternehmen in dieser Woche ein weiteres Stückchen gesellschaftsrechtliche Freiheit verschafft. Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs entschied, dass eine nach liechtensteinischem Recht gegründete und im Handelsregister von Vaduz eingetragene Aktiengesellschaft mit Verwaltungssitz in Deutschland auch hierzulande rechts- und parteifähig ist (Aktenzeichen: 372/03). Auf die Eintragung im deutschen Handelsregister komme es nicht an. Für deutsche Unternehmer und Existenzgründer ist das Urteil von Bedeutung, denn damit steht ihnen auch die liechtensteinische AG als anerkannte Rechtsform zur Verfügung.

Im konkreten Fall hatte die AG aus Vaduz einem deutschen Unternehmen ein Darlehen zum Erwerb eines Mietshauses gewährt und sich als Sicherheit die Miete abtreten lassen. Nach der Pleite des Kreditnehmers klagte die liechtensteinische Firma beim Landgericht Limburg (Aktenzeichen: 1 O 154/00) die vom Konkursverwalter vereinnahmte Miete ein. Das Gericht hatte die Klage mit der Begründung abgewiesen, die liechtensteinische Gesellschaft sei wegen des fehlenden Eintrags im deutschen Handelsregister hier nicht rechtsfähig. Weder die Oberlandesrichter in Frankfurt (Aktenzeichen: 23 U 35/02) noch die Bundesrichter teilten diese Auffassung.

Wiederholt mussten sich Richter mit der Rechts- und Parteifähigkeit von Kapitalgesellschaften in einem anderen als dem Land der Gründung beschäftigen. Nur ging es bislang um Firmen, die nach dem Recht eines Landes der Europäischen Union gegründet wurden. In den Urteilen Überseering und Inspire Art hat der Europäische Gerichtshof mit Verweis auf die im EG-Vertrag verankerte Niederlassungsfreiheit zuletzt 2003 für Klarheit gesorgt. Bis dahin war man in Deutschland der Auffassung, dass eine ausländische Kapitalgesellschaft, die ihren Verwaltungssitz in Deutschland hat, ihre Eigenschaft als juristische Person verliert und ihre Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden persönlich haften.

„Mit seinem jüngsten Urteil hat der BGH nun auch Klarheit für Rechtsformen aus Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums geschaffen“, sagt Hildegard Ziemons, Expertin für Gesellschaftsrecht der Kanzlei CMS Hasche Sigle. „Für deutsche Gründer bietet sich die liechtensteinische AG eher an als die britische Limited“, so Ziemons, weil die Verträge in Deutsch verfasst seien. Die Hinterlegung einer Gesellschafterliste sei nicht nötig und die Haftungsrisiken seien überschaubar.

Die Flucht deutscher Firmen in die liechtensteinische AG ist allerdings begrenzt. Angekurbelt durch Angebote im Internet macht vor allem die britische Private Limited Company by Shares, kurz Limited, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) Konkurrenz. Anbieter wie Go Ahead Limited oder Limited24 bieten die Gründung wie Discount-Ware an und preisen die Vorzüge, allen voran die Beschränkung der Haftung auf ein Pfund. Die untere Haftungsgrenze für die GmbH liegt bei 25 000 Euro.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden von Januar bis Mai (Vergleichszahlen für das Vorjahr liegen nicht vor) in Deutschland mehr als 320 000 Firmen gegründet. Unter den Kapitalgesellschaften war die GmbH mit rund 26 000 Neugründungen die beliebteste Rechtsform. Als Limited wurden knapp 2500 Gewerbe neu angemeldet. Andere ausländische Rechtsformen werden in der Statistik unter sonstige Rechtsformen summiert - in den ersten fünf Monaten waren das gut 1000.

Berater von Industrie- und Handelskammern, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer warnen vor einer allzu raschen Flucht ins Ausland. „Der Preis für die Gründung sollte bei der Suche nach der richtigen Rechtsform keine Rolle spielen“, sagt Anwältin Ziemons. Die Gründung einer GmbH koste nicht mehr als 500 Euro. Auch die Haftungsgrenze sei kein Grund, denn schließlich müsse das eingezahlte Stammkapital nicht unangetastet auf dem Bankkonto liegen bleiben, sondern könne für die Anschaffung von Sachwerten ausgegeben werden. Schließlich werde auch von Kreditgebern eine angemessene Eigenkapitalausstattung verlangt, und zwar unabhängig von der Rechtsform. Die Limited berge hohe Folgekosten und nicht zu unterschätzende Haftungsrisiken für Gesellschafter und Geschäftsführer. Außerdem unterliege die Limited weitaus strengeren Publizitätspflichten, deren Einhaltung von den britischen Behörden streng überwacht wird, warnt Ziemons. Verstöße werden streng geahndet bis zur Auflösung der Limited. Elisabeth Dostert

Quelle: Süddeutsche Zeitung

Nr.220, Freitag, den 23. September 2005 , Seite 22

fenster schließen ☰